



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG NR. 38 DES GEMEINDERATES IN DER LEGISLATURPERIODE 2020-2026

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.09.2022
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:05 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Hitzhofen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sammüller, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Bittlmayer, Elisabeth

Dworak, Michael

Dworak, Winfried

Klinger, Rupert

Kögler, Gerhard

Lindner, Georg

Lindner, Karin

Miehling, Mathias

Peppel, Christian

Pflügl, Andreas

Schneider, Franz

Templer, Josef

Schriftführer

Wittmann, Markus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hake, Karin, Dr.

Schroll, Martin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung Vorentwurf Ertüchtigung Kläranlage Hofstetten durch Ingmar Rohrer von GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH, München - Festlegung der Variante
2. Fortschreibung Feuerwehr Bedarfsplan: Vorstellung durch Kreisbrandinspektor Franz Waltl und Beschlussfassung
3. Festlegung Fahrzeug für Ersatzbeschaffung LF 8/6 FFW Hitzhofen-Oberzell
4. Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP): Ergänzendes Beteiligungsverfahren
5. Vermietung gemeindliche Immobilie Hauptstr. 9 als Asylunterkunft für 2023
6. Bauangelegenheiten
- 6.1 Antrag auf Baugenehmigung: Bestandsplanung sowie Nutzungsänderung im Dachgeschoss zu einem Behandlungsraum, Gartenstraße 1, Fl.Nr. 58/10, Gemarkung Oberzell
7. Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 37 vom 23.08.2022
8. Verschiedenes / Anfragen

Einführung / Begrüßung

1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Das Gremium ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 07.09.2022 per E-Mail erfolgt. Unterlagen wurden im Ratsinformationssystem hinterlegt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 07.09.2022 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Er stellte die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Vorstellung Vorentwurf Ertüchtigung Kläranlage Hofstetten durch Ingmar Rohrer von GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH, München - Festlegung der Variante

Sachvortrag:

Bürgermeister Sammüller begrüßte Herrn Ingmar Rohrer von GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH aus München.

Sammüller fasste den Sachstand kurz zusammen: Aktuell wird das anfallende Abwasser im Ortsteil Hofstetten in der Kläranlage (KA) behandelt und über eine Pumpstation mit anschließender Druck- und Gefälledruckleitung bei Pfünz in die Altmühl geleitet. Wegen Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden im Vorfeld neben einer notwendigen Ertüchtigung der Kläranlage, Alternativen geprüft.

Folgende Alternativen wurden auf Wirtschaftlichkeit und Umsetzungsfähigkeit geprüft:

- Ableitung des unbehandelten Abwassers zum Rückhaltebecken an die Pumpstation Lippertshofener Straße in Hitzhofen. Weiterleitung nach Lippertshofen über das Kanalsystem der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord zur Zentralkläranlage Ingolstadt.
Ergebnis: Neben der Unwirtschaftlichkeit scheitert die Alternative, weil die Abwasserbeseitigungsgruppe IN Nord der dafür notwendigen Kontingenterhöhung der Einleitungsmenge nicht zustimmt.
- Ableitung des unbehandelten Abwassers über Pfünz zur Kläranlage Eichstätt
Ergebnis: Die Kläranlage in Eichstätt ist bereits ausgelastet. Ob eine spätere Aufnahme möglich ist, könnte frühestens Ende 2024 mitgeteilt werden. Nicht abzusehen ist, ob überhaupt eine Aufnahme politisch gewollt wäre (siehe Diskussion um die Erweiterung der Kläranlage Kipfenberg).

Somit ist eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Hofstetten unumgänglich. Die Bedarfsplanung für die Ertüchtigung wurde vom Ing.-Büro BBI Ingenieure GmbH aus Ingolstadt ausgeführt. Auf dieser Grundlage erfolgte eine beschränkte Ausschreibung, die die Fa. GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH aus München gewann. Der Vorentwurf wird heute vorgestellt und es soll ein Beschluss zur ausführenden Variante gefasst werden.

Vorstellung des Vorentwurfs durch Herrn Rohrer:

- Darstellung des aktuellen Bestandes der Kläranlage anhand eines Satellitenfotos und eines Lageplans, und der aktuellen Belastung der Kläranlage (Abwassermenge)
- Ausbauparameter der Kläranlage bis zum Jahr 2042: Mittleres jährliches Einwohnerwachstum von 1,2 %/a ergibt eine Ausbaugröße von 1.250 Einwohnerwerte (EW), daraus folgt ein erforderliches Belebungsbecken von 600 m³ und erforderliche Nachklärung von 150 m³
- Darstellung der fünf grundsätzlich möglichen Ausbauvarianten
- vertiefte Darstellung der wirtschaftliche sinnvollsten Varianten 2 (Neubau Kombinationsbecken für Belegung und Nachklärung) und 3 (ebenfalls Neubau Kombinationsbecken, allerdings mit

einer kleineren Nachklärung unter Verwendung des vorhandenen Nachklärbeckens) anhand des Lageplans und voraussichtlicher Projektkosten

- Herr Rohrer empfiehlt Variante 2: Sie ist nur geringfügig teurer

weitere Diskussion:

Im Gremium wurde die Ausbaugröße von 1.250 EW intensiv diskutiert, ob diese für das zukünftige Bevölkerungswachstum vom Ortsteil Hofstetten ausreichend ist. Nach Darstellung der Berechnungsmodalitäten durch Herrn Bgm Sammüller und Herrn Rohrer bestand im Gremium Einverständnis mit der Ausbaugröße von 1.250 EW. Sie entspricht ca. 1.370 Einwohnern. Somit ist ein Wachstum der Bevölkerung in Hofstetten mit rund 250 Personen bis 2042 einkalkuliert. Der Entwicklung in den Jahren seit 2002 waren rund 120 Personen. Auch fand im Gremium die Variante 2 Zustimmung, weil die Einbindung der vorhandenen Technik mit der neuen nicht unproblematisch ist und die vorhandene Technik an sich demnächst saniert werden muss.

Beschluss:

Nach Vorstellung des Vorentwurfs durch Herrn Rohrer von GFM Bau- und Umweltingenieure GmbH für die Ertüchtigung der Kläranlage Hofstetten erfolgt die Festlegung auf die Variante 2.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2 Fortschreibung Feuerwehr Bedarfsplan: Vorstellung durch Kreisbrandinspektor Franz Waltl und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte Kreisbrandinspektor Franz Waltl – er hatte bereits den FW-Bedarfsplan 2017 erstellt, die beiden Kommandanten der FFW Hitzhofen-Oberzell, Klaus Kohl und Valentin Heindl sowie den stellvertretenden Kommandanten der FFW Hofstetten, Thomas Rößler. 1. Kommandant Thomas Buchberger befindet sich im Urlaub.

Der Bedarfsplan soll regelmäßig fortgeschrieben werden. Aus aktuellem Anlass wegen der Ersatzbeschaffung für das Fahrzeug LF 8/6 der FFW Hitzhofen-Oberzell bietet sich eine Überprüfung des erforderlichen Bedarfs an.

Herr Waltl hat sich für die Übernahme der Fortschreibung bereit erklärt. Am 16.08.2022 wurde der Entwurf der Fortschreibung den Kommandanten der beiden Feuerwehren vorgestellt.

Herr Waltl stellte die Fortschreibung vor:

- Darstellung der allgemeinen Lagebeurteilung im Gemeindebereich und der Istzustand der Feuerwehren
- Betrachtung der Szenarien zeitkritischer Wohnungsbrand, Verkehrsunfall, gefährliche Stoffe und Waldflächen
- Darstellung der Löschwasserversorgung im Gemeindebereich
- Begründung für Beschaffungsmaßnahme FFW Hitzhofen/Oberzell

Zusammenfassung der zu ergreifenden bzw. empfohlenen Maßnahmen:

- aktive Mitgliederwerbung, Steigerung des Anteils der weiblichen Aktiven, Doppelmitgliedschaften für Einpendler, Errichtung einer „Willkommen Zurück Kultur“ für ehemalige Aktive, rechtzeitige Ausbildung von jungen Führungskräften, Kinderfeuerwehr (ab 12 Jahre)
- Gefährdungsbeurteilung beider FW-Gerätehäuser
- Ersatzbeschaffung LF 10 als Ersatz für LF 8/6 bei der FFW Hitzhofen-Oberzell
- Vorbereitung auf einen langanhaltenden großflächigen Stromausfall
- Die Kostenübernahme der Führerscheinausbildung wegen neuem LF10 darf keine Bindefrist zur FFW beinhalten (wurde von der Gemeinde sowieso nicht praktiziert)
- Anschaffung einer mobilen Warnanlage (Bobela) für gesamtes Gemeindegebiet
- Empfehlung einer Hepatitis-Schutzimpfung vor allem für Feuerwehrmitglieder, die häufig THL-Einsätze haben, Merkblatt „Schutz vor Deselemissionen“ im FW-Gerätehaus auslegen
- bereits beschlossene neue Sirene im Ortsteil Oberzell wird für sinnvoll erachtet
- reguläre Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans erfolgt 2030

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Fortschreibung des FW-Bedarfsplans in der vorgelegten Fassung zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

3 Festlegung Fahrzeug für Ersatzbeschaffung LF 8/6 FFW Hitzhofen-Oberzell

Sachvortrag:

Die lt. FW-Bedarfsplan von 2017 ursprünglich empfohlene Beschaffung eines LF20 für die FFW Hitzhofen-Oberzell ist aufgrund der neuen Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien nicht mehr förderfähig.

4.5.1 der Förderrichtlinie: „(Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeuge (H)LF 20 werden nur gefördert, wenn im Schutzbereich der Feuerwehr ein großes Gefahrenpotenzial (zum Beispiel mehrspurige Straße, größeres Gewerbe- und Industriegebiet) belegt werden kann und dies vom zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat oder Leiter der Berufsfeuerwehr in seiner fachlichen Stellungnahme bestätigt wird.“

Da im Gemeindebereich kein großes Gefahrenpotenzial vorhanden ist, wird die Beschaffung eines LF20 nicht gefördert (100.000 €).

Auch für die Anschaffung eines LF20KatS können lt. Rücksprache bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10 – Technische Fachberatung für Brand- und Katastrophenschutz, aufgrund der Einsatzzahlen und des Gefahrenpotenzials keine Fördermittel in Aussicht gestellt werden, sodass nur bei Beschaffung eines LF10 mit Fördermitteln von 80.500 € gerechnet werden kann. Vom Landkreis gibt es keinen Zuschuss.

Der Schriftverkehr mit der Regierung von Oberbayern und dem Landratsamt wurde dem Gremium zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Aufgrund der Empfehlung im FW-Bedarfsplan und der aktuellen Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie wird als Ersatzbeschaffung für die FFW Hitzhofen-Oberzell ein Löschgruppenfahrzeug 10 (LF10) beschlossen.

Die Beschlussfassung vom 19.10.2021 – Beschaffung eines LF20 - wird hiermit aufgehoben.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

4 Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP): Ergänzendes Beteiligungsverfahren

Sachvortrag:

Der Bayer. Gemeindetag, Kreisverband Eichstätt, hatte eine gemeinsame Stellungnahme für alle 30 Gemeinden für das erste Beteiligungsverfahren abgegeben, die dem Gremium in der GR-Sitzung am 15.03.2022 vorgelegt wurde. Eine weitere, eigene Stellungnahme hat die Gemeinde nicht beschlossen.

Die Stellungnahme bezog sich auf die begründete Gefahr, dass die Änderung der Verordnung u.a. folgende Nachteile mit sich bringt:

- genereller Entwicklungsstopp für zahlreiche Grundzentren, Landgemeinden und deren Ortsteile
- weitere Belastung von angespannten Verdichtungsräumen
- durch immer weitergehende Begutachtungsanforderung in Planungsprozessen eine „Bau-Entschleunigung“ herbeigeführt wird
- die Bürokratie weiter aufgebaut statt reduziert wird.

Nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des LEP wurde der Entwurf auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Hinweise überarbeitet. Die neuerliche Änderung zieht ein ergänzende Beteiligungsverfahren nach sich.

Teilweise wurde die Stellungnahme des Bayer. Gemeindetags bzw. Kreisverbands übernommen, sodass man die Stellungnahme als erfolgreich bezeichnen kann. Angepasst wurden u.a. Formulierungen im Bereich Siedlungsstruktur, z.B. bei der Thematik Innenentwicklung vor Außenentwicklung (3.2).

Trotzdem sind nach wie vor Festlegungen vorhanden, die die gemeindliche Selbstverwaltung einschränken. Negativ für Landgemeinden wie Hitzhofen könnte sich auswirken, dass z.B. die Ausweisung neuer Siedlungsflächen vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen (3.1.2) soll. Fraglich ist, ob die Gemeinde-, Kreis- und Staatsstraßen als Zubringer zur Bundesstraße B13 als leistungsfähiger Anschluss betrachtet wird. Der ÖPNV in unserer Gemeinde kann trotz neuer Mobilitätsformen wie Bürgerbus und zukünftig geplantem Rufbus etc. nicht als leistungsfähig bezeichnet werden.

Weiter soll auf verstärkte räumliche Zusammenführung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen sowohl bei der Planung der Gemeinden als auch auf interkommunaler und regionaler Ebene hingewirkt werden. Auch hier wird die Gemeinde Hitzhofen als „Auspendlergemeinde“ mit geringer Gewerbeansiedlung und Nähe zu Ingolstadt benachteiligt. Bei diesen Festlegungen könnten neue Baugebiete im Gemeindebereich nur mehr schwer realisierbar sein. Damit widerspricht das LEP seinem eigenen Grundsatz auf Schaffung einer räumlich möglichst ausgewogenen Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume (1.2.1).

Beschluss:

Das Gremium beauftragt die Verwaltung, eine entsprechende Stellungnahme bis zum 19.09.2022 an das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu richten.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

5 Vermietung gemeindliche Immobilie Hauptstr. 9 als Asylunterkunft für 2023

Sachvortrag:

Am 11.05.2022 wurde ein Mietvertrag mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Eichstätt, über die Vermietung der gemeindlichen Immobilie als Asylunterkunft geschlossen.

Die nutzbare Wohnfläche beträgt 254 qm Wohnfläche. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf des 31.12.2022. Das Mietverhältnis verlängert sich um die Dauer von jeweils 12 Monaten, sofern dieses nicht 3 Monate vor Vertragsende durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Das Landratsamt strebt keine Kündigung an. Ab Anfang Oktober soll die Unterkunft belegt werden.

Dem Gremium wurden die Ausgaben für die Bereitstellung und Mieteinnahmen inkl. Nebenkosten mitgeteilt.

Der Fortsetzung des Mietvertrags bis 31.12.2023 wirkt sich nicht negativ auf die Fortführung der Planungen für das Bauvorhaben Dorfladen mit Café, Wohnen mit Service und Mietwohnungen aus.

weitere Diskussion:

GR Winfried Dworak befürchtet bei einer weiteren Vermietung für ein Jahr eine Blockade für die weitere Entwicklung der Grundstücke Hauptstraße 9 und 11 gemäß dem Gestaltungs- und Nutzungskonzept.

GR Schneider erinnerte an die angespannte Haushaltslage der Gemeinde und sprach sich für die Weitervermietung der Hauptstraße 9 aus.

Bgm Sammüller machte darauf aufmerksam, dass das Investitionsprogramm der Gemeinde für 2022-2024 finanzielle Mittel für den Neubau der Kinderkrippe, 2023/2024 Planungskosten (u.a. muss ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden) und ab 2025 Baukosten für das Bauvorhaben für den Bereich Hauptstr. 9/11 vorsieht.

Beschluss:

Der Mietvertrag für die Asylunterkunft in der gemeindlichen Immobilie wird nicht zum 31.12.2022 gekündigt.

6 Bauangelegenheiten

6.1 Antrag auf Baugenehmigung: Bestandsplanung sowie Nutzungsänderung im Dachgeschoss zu einem Behandlungsraum, Gartenstraße 1, Fl.Nr. 58/10, Gemarkung Oberzell

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Bestandsplanung sowie Nutzungsänderung im Dachgeschoss zu einem Behandlungsraum“, Gartenstraße 1, Fl.Nr. 58/10, Gemarkung Oberzell liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 01 „Gartenstraße“.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- zulässig lt. Bebauungsplan: Bei den Haupt- und Nebengebäuden sind nur Satteldächer mit gleichwinkligen Dachseiten möglich.
geplant: Garage 1/„Abstell/Fahrrad“ mit Eingangsüberdachung mit Flachdach
- zulässig lt. Bebauungsplan: Zusammengebaute Gebäude sind in Gestaltung, Dachneigung, Material und dgl. aufeinander abzustimmen.
geplant: Garage 2 mit Pultdach– Nachbargarage wurde mit Walmdach errichtet
- zulässig lt. Bebauungsplan: zeichnerische Darstellung: Garagen sind innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zu errichten
geplant: Garage 2 und „Abstell/Fahrrad“ außerhalb der dafür vorgesehenen Fläche
- zulässig lt. Bebauungsplan: Die Gesamtlänge von Garagen und Nebengebäuden an der Grenze darf 8,0 m nicht überschreiten.
geplant: Überschreitung der zulässigen Gesamtlänge von Garagen und Nebengebäuden auf der Westseite um 2,945 m und auf der Ostseite um 0,845 m.

Begründung der Bauherrin:

Nach der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 6.1 können auch Flachdächer für angebaute Nebengebäude zugelassen werden. Aufgrund des bereits bestehenden nachbarlichen Gebäudes in Ausführung als Flachdach ist eine Befreiung städtebaulich vertretbar.

Aufgrund der Ausführung des nachbarlichen Gebäudes als Walmdach kann eine Angleichung nicht erfolgen. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar, da die umliegenden Garagen ebenfalls Flachdächer bis flachgeneigte Dächer aufweisen.

Aufgrund des notwendigen Stellplatzbedarfes können die bestehenden Stellplätze in der Garage für den Behandlungsraum genutzt werden. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar, da bereits im Umgriff Garage und Nebengebäude außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Baugrenzen errichtet wurden.

Die zulässige Grenzbebauungslänge wird an der Ost- und Westseite überschritten. Dies ist im Einklang mit den vorliegenden Unterschriften der betroffenen nachbarlichen Grundstückseigentümer vertretbar.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben werden folgende Abweichungen von der Bayerischen Bauordnung beantragt:

- zulässig lt. Gesetz: Grenzbebauung an einer Grenze mit einer Gesamtlänge von 9 m und einer mittleren Wandhöhe von 3,0 m
geplant: Grenzbebauung an der Grenze zu Fl.Nr. 58/9 (Westen) mit einer Gesamtlänge von 10,945 m und einer mittleren Wandhöhe von 3,405 m
- zulässig lt. Gesetz: Grenzbebauung an allen Grenzen zusammen mit einer Gesamtlänge von 15 m
geplant: Grenzbebauung an allen Grenzen zusammen mit 22,575 m
- zulässig lt. Gesetz: Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken.
geplant: Überschneidung der Abstandsflächen der Garage 2 mit dem Wohnhaus

Begründung der Bauherrin:

Aufgrund des Eigentümerübergangs des Grundstücks nebst den bereits bestehenden Grenzgebäuden ist der jetzige Eigentümer bemüht eine baurechtliche Konformität zu erlangen. Die Belichtung und Belüftung der angrenzenden Grundstücke werden zwar durch die Bebauung beeinträchtigt, ist aber vertretbar, da hier ebenfalls nur Nebengebäude errichtet worden sind. Der Brandschutz bleibt durch die Ertüchtigung gewahrt.

Die Abstandsflächen des geplanten Wohnhauses und der Garage überschneiden sich in einem Teilbereich. Die Belichtung ist aufgrund des Höhenunterschiedes für das Wohngebäude ohne Relevanz. Der Brandschutz im Bereich der Überschneidung wird als Brandwand durchgeführt.

Anmerkungen der Verwaltung:

Hinsichtlich der beantragten Befreiungen existieren im Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits Bezugsfälle. Die Grundzüge der Planung sind aus Sicht der Verwaltung nicht betroffen. Die Nachbarn haben den beantragten Abweichungen von der bayerischen Bauordnung zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen kann aus Sicht der Verwaltung zum Bauvorhaben und zu den beantragten Abweichungen und Befreiungen erteilt werden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben „Bestandsplanung sowie Nutzungsänderung im Dachgeschoss zu einem Behandlungsraum“, Gartenstraße 1, Fl.Nr. 85/10, Gemarkung Oberzell wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird grundsätzlich erteilt.

Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt:

- **zulässig lt. Bebauungsplan: Bei den Haupt- und Nebengebäuden sind nur Satteldächer mit gleichwinkligen Dachseiten möglich.
geplant: Garage 1/„Abstell/Fahrrad“ mit Eingangsüberdachung mit Flachdach**
- **zulässig lt. Bebauungsplan: Zusammengebaute Gebäude sind in Gestaltung, Dachneigung, Material und dgl. aufeinander abzustimmen.
geplant: Garage 2 mit Pultdach– Nachbargarage wurde mit Walmdach errichtet**
- **zulässig lt. Bebauungsplan: zeichnerische Darstellung: Garagen sind innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zu errichten
geplant: Garage 2 und „Abstell/Fahrrad“ außerhalb der dafür vorgesehenen Fläche**
- **zulässig lt. Bebauungsplan: Die Gesamtlänge von Garagen und Nebengebäuden an der Grenze darf 8,0 m nicht überschreiten.
geplant: Überschreitung der zulässigen Gesamtlänge von Garagen und Nebengebäuden auf der Westseite um 2,945 m und auf der Ostseite um 0,845 m.**

Den beantragten Abweichungen von der Bayerischen Bauordnung wird zugestimmt:

- **zulässig lt. Gesetz: Grenzbebauung an einer Grenze mit einer Gesamtlänge von 9 m und einer mittleren Wandhöhe von 3,0 m
geplant: Grenzbebauung an der Grenze zu Fl.Nr. 58/9 (Westen) mit einer Gesamtlänge von 10,945 m und einer mittleren Wandhöhe von 3,405 m**
- **zulässig lt. Gesetz: Grenzbebauung an allen Grenzen zusammen mit einer Gesamtlänge von 15 m
geplant: Grenzbebauung an allen Grenzen zusammen mit 22,575 m**
- **zulässig lt. Gesetz: Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken.
geplant: Überschneidung der Abstandsflächen der Garage 2 mit dem Wohnhaus**

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

7 Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 37 vom 23.08.2022

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 37 vom 23.08.2022 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 37 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderats-sitzung vom 23.08.2022 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

8 Verschiedenes / Anfragen

Informationen durch Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Einladung GR für 300-jähriges Jubiläum Wallfahrtskirche Mariä Heimsuchung am 09.10.2022: Zusage direkt an die Kirchenstiftung
- Statistik kommunale Verkehrsüberwachung 06./07.2022
- Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzung vom 23.08.2022
 - Auftragsvergabe Gehwegabsenkung und Pflasterung im Rahmen des Glasfaserausbaus an STRABAG, Regensburg
 - Auftragsvergaben Neubau Kinderkrippe Hofstetten:
 - Architektenleistungen Leistungsphase 5-7 an Architekturbüro aw breitenhuber + hausmann, Eichstätt
 - Tragwerksplanung Leistungsphase 4-6 an Ingenieurbüro Schneider Ingenieurgesellschaft mbH, Eichstätt
 - Fachplanung Freianlagen an Architekturbüro aw breitenhuber + hausmann, Eichstätt
 - Fachplanung Heizung/Lüftung/Sanitär und Elektrotechnik an Ingenieurbüro Frey-Donabauer-Wich, Gaimersheim
 - Auftragsvergabe Umweltbericht für Änderungsverfahren B-Pläne an Büro Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten, Ingolstadt
 - Einstellung Bauhofmitarbeiter in Vollzeit: Konrad Jörg ab 09.2022 und Stefan Haas ab 10.2022
- Bauangelegenheit: Antrag auf Vorbescheid – Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses im Außenbereich lt. LRA nicht genehmigungsfähig
- Sachstand Radweg Hitzhofen-Eitensheim: Ortstermin 14.09.2022, u.a. Regierung von Oberbayern und LRA Eichstätt (Behindertenbeauftragte)
- Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen, Schuljahr 2022/2023: Insgesamt 11 Klassen
 - Standort Hitzhofen: 1a, 1c, 2a, 3a, 3c, 4a
 - Standort Böhmfeld: 1b, 2b, 3b, 4b, 4c (neu)
- Anspruch auf Ganztagsbetreuung ab 09.2022: Es sind viele Rahmenbedingungen noch nicht bekannt (z.B. ob die jetzige Mittagsbetreuung den gesetzlichen Ansprüchen genügt), eine Erweiterung wird aber unumgänglich sein. Deshalb erfolgt eine Vorabprüfung der Erweiterungsmöglichkeiten mit Herrn Reithmeier und den Fachplanern für Statik, Brandschutz, Bauphysik und HLS

Anfragen Gemeinderäte

GR Kögler	Rückschnitt Büsche Bereich Ecke Böhmfelder Straße/Ingolstädter Straße
GR W. Dworak	Aufgrund Erfahrung Bürgerbus müsste ggf. Verweildauer bei Fahrten in Eitensheim und Gaimersheim und die Früh- bzw. Spätfahrten angepasst werden (ca. im November 2022). Anfrage bzgl. Sachstand Überdachung Bürgerbus beim Bauhof <u>Bgm:</u> Überdachung Bürgerbus bereits geplant, Verkauf der im Weg stehenden Leerrohre am DSLmobil nicht möglich. Es wird anderweitig versucht, die Leerrohre zu veräußern. Für Beleuchtung am Stellplatz und Schlüsseltresor ist Bauhof beauftragt
GR Miehlung	Wassermenge und Wasserqualität vom Dorfbrunnen nicht optimal <u>Bgm:</u> Auftrag an Bauhof bereits erteilt.

Um 21:55 Uhr schließt Erster Bürgermeister Roland Sammüller den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 38 des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2020-2026.

Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

Markus Wittmann
Schriftführung